

gewöhnlichen Notenschrift nicht die Töne, sondern die auf der Handharmonika zu spielenden Griffe bezeichnet, somit erklärt, wie das Instrument zu spielen ist und daher auch Lernzwecken dient. Denn auch eine Lernmethode — wie etwa der Gebrauch der phonetischen Schrift im Unterricht von Fremdsprachen — geniesst als solche keinen urheberrechtlichen Schutz. Indem übrigens das « Habla »-System Griffe bezeichnet, weist es mittelbar auch auf die mit diesen Griffen gespielten Töne hin und dient somit, allerdings mit Beschränkung auf die Handharmonika, dem gleichen Zweck wie jede andere Notenschrift (vgl. zur gesamten Frage auch das unveröffentlichte Urteil des Kassationshofes des Bundesgerichts vom 19. Februar 1938 i. S. Bodmer gegen Bordonzotti, das hievor erwähnte Gutachten Mentha vom 1. Mai 1933, HOFFMANN, Berner Übereinkunft, 1935 S. 54, ferner die übereinstimmende deutsche, französische und italienische Literatur, wie KOHLER, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907 S. 146; RIEZLER, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1909, S. 214; ALLFELD, Kommentar zum Urheberrecht, 2. Auflage 1928, S. 26 ff., 30 f., 39 f. und 162; MARWITZ-MÖHRING, Kommentar zum Urheberrecht, 1929 S. 11 f.; POUILLET, Traité de la propriété littéraire et artistique, 2. Auflage 1894, S. 42, 53 und 496; STOLFI, Diritto di Autore, 3. Auflage 1932, S. 194; PIOLA CASELLI, Diritto di Autore, 1943, S. 207 und 620).

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

10. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Februar 1944 i. S. Jakob Bolz A.-G. gegen Metzgermeisterverband des Kantons Luzern.

Vereine, Art. 60 ff. ZGB.

1. *Anfechtung des Ausschlusses*: Die Monatsfrist des Art. 75 ZGB muss gewahrt werden, auch dann, wenn der Ausschluss nicht von der Vereinsversammlung, sondern von einem andern dazu vorgesehenen Organ verfügt wurde.
2. *Zweigverbände*, die sich als solche gemäss den Satzungen des Gesamtverbandes konstituiert haben. Ist die Vereinsautonomie dadurch verletzt, dass der Ausschluss von Mitgliedern auch dem Gesamtverbande zuerkannt ist? Verletzung des Rechtes der freien Persönlichkeit des Zweigvereins (Art. 27 Abs. 2 ZGB)? Nachträgliche Erweiterung der Ausschlusskompetenz des Gesamtverbandes durch Änderung der Zentralstatuten, verbindlich für die Zweigvereine und die Mitglieder?
3. *Genossenschaftsverbände*, Art. 921 ff. OR. Ist insbesondere Art. 925 OR auf Vereine und Vereinsverbände analog anwendbar? Frage offen gelassen.

Associations, Art. 60 et suiv. CC.

1. *Action en annulation d'une décision prononçant l'exclusion d'un sociétaire*: Le délai d'un mois prévu par l'art. 75 CC doit être observé lors même que l'exclusion aurait été prononcée, non pas par l'assemblée générale de l'association, mais par un autre organe auquel cette compétence a été attribuée.
2. *Sociétés affiliées* qui se sont constituées en qualité de membres d'une association générale et selon les prescriptions qui régissent celle-ci. L'autonomie de la société affiliée est-elle violée du fait que l'exclusion de ses membres pourrait être également prononcée par l'association générale? Y a-t-il violation des droits inhérents à la personnalité de la société affiliée (art. 27 al. 2 CC)? Le fait que la compétence attribuée à l'association générale pour prononcer l'exclusion a été étendue par suite d'une modification ultérieure de ses statuts oblige-t-il les sociétés affiliées et leurs membres?
3. *Fédérations*, Art. 921 et suiv. CO. L'art. 925 CO est-il notamment applicable par analogie aux associations et groupements d'associations? Question laissée indécise.

Associazioni, Art. 60 e seg. CC.

1. *Azione di annullamento d'una risoluzione che esclude un socio*: il termine d'un mese previsto dall'art. 75 CC dev'essere osser-

vato anche se l'esclusione non fosse stata pronunciata dall'assemblea generale dell'associazione, ma da un altro organo cui questa competenza è stata attribuita.

2. *Società affiliate* che si sono costituite in qualità di membri d'un'associazione generale e secondo le norme che disciplinano quest'ultima. L'autonomia della società affiliata è violata pel fatto che l'esclusione dei suoi membri potrebbe essere pronunciata anche dall'associazione generale? Sono violati i diritti inerenti alla personalità della società affiliata (art. 27 cp. 2 CC)? Il fatto che la competenza attribuita all'associazione generale per pronunciare l'esclusione è stata estesa in virtù d'un'ulteriore modifica dei suoi statuti è vincolante per le società affiliate ed i loro membri?
3. *Federazioni*. Art. 921 e seg. CO. L'art. 925 CO in particolare è applicabile per analogia alle associazioni e ai gruppi d'associazioni? Questione lasciata indecisa.

A. — Der am 5. Juni 1887 gegründete Verband Schweizer Metzgermeister ist laut Art. 1 der geltenden Satzungen vom 16. Juni 1935 ein Verein von selbständigen Metzgermeistern und Meisterinnen, die in der Schweiz ihren Beruf ausüben. Der Verband besteht aus kantonalen und örtlichen Zweigverbänden. Zu jenen gehört der im Jahre 1910 gegründete Metzgermeisterverband des Kantons Luzern. Die Zweigverbände sind nach Art. 6 der Zentralstatuten gehalten, ihre Satzungen, Beschlüsse und ihre Tätigkeit den Satzungen, Vorschriften und Beschlüssen des zentralen Verbandes anzupassen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die örtlichen und, wo keine solchen bestehen, die kantonalen Verbände allein. Die Mitgliedschaft bei einem örtlichen Zweigverband schliesst die Mitgliedschaft beim zuständigen kantonalen Verband und die Mitgliedschaft bei einem kantonalen Zweigverband diejenige beim schweizerischen Zentralverband in sich. Bloss Einzelmitglieder des Zentralverbandes gibt es in den Landesgegenden, wo keine Zweigverbände bestehen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern bestimmen grundsätzlich die Zweigverbände. Der Ausschluss hat auch das Ausscheiden aus dem zentralen Verband zur Folge. Einem vom Zweigverband ausgeschlossenen Mitglied steht indessen nach Art. 14 der Satzungen des zentralen Verbandes

die Berufung an dessen Hauptvorstand zu. Dieser kann seinerseits nach Art. 12 durch einfachen Beschluss die Zweigverbände verpflichten, Mitglieder auszuschliessen, die die Standesehre verletzen oder das Gemeinwohl des Verbandes schädigen oder den Satzungen, Vorschriften oder Beschlüssen des zentralen Verbandes zuwiderhandeln. « Ein solcher Beschluss des Hauptvorstandes ist endgültig. » Durch Beschluss der Hauptversammlung des zentralen Verbandes vom 31. Mai 1942 erhielt Art. 12 folgenden Zusatz: « Der Hauptvorstand kann Mitglieder der Zweigverbände und Einzel-Mitglieder durch einstimmigen Beschluss ohne Angabe des Grundes ausschliessen, womit auch die Mitgliedschaft bei Zweigverbänden erlischt. Ein solcher Beschluss des Hauptvorstandes ist endgültig. »

B. — In Anwendung dieser Bestimmung schloss der Hauptvorstand des zentralen Verbandes am 27. Juli 1942 die Klägerin aus und eröffnete ihr den Beschluss am folgenden Tage mit dem Bemerkten, sie verliere damit satzungsgemäss auch die Mitgliedschaft beim Zweigverband des Kantons Luzern. Gegen diese Folge des Ausschlusses verwahrte sich die Klägerin mit Brief vom 29. August 1942. Sie erklärte, ein Ausschluss aus dem kantonalen Verbande, dem sie regelrecht beigetreten sei, wäre nur nach Massgabe von dessen eigenen Satzungen vom 7. April 1940 — mit Zweidrittelsmehr der Hauptversammlung, Art. 13 — zulässig. Der Hauptvorstand antwortete ihr jedoch, der Ausschluss aus dem zentralen Verbande ziehe automatisch den Verlust der Mitgliedschaft beim kantonalen Verband nach sich, und das bestätigte ihr mit Zuschrift vom 18. September 1942 auch der Präsident des kantonalen Verbandes selbst.

C. — Am 21. Oktober 1942 erhob die Klägerin die vorliegende Klage gegen den kantonalen Verband, mit dem Antrag, ihr Ausschluss aus diesem Verbande laut dessen Mitteilung vom 18./23. September 1942 sei als statuten- und rechtswidrig zu erklären, und es sei festzustellen, dass

sie Mitglied des beklagten Verbandes geblieben sei. Vom Amtsgericht Luzern-Stadt geschützt, vom Obergericht des Kantons Luzern dagegen am 11. November 1943 abgewiesen, hält die Klägerin mit ihrer Berufung an das Bundesgericht am erwähnten Antrage fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Ausschluss der Klägerin aus dem Verband Schweizer Metzgermeister steht ausser Streit. Die Klägerin will aber dessen Hauptvorstand die Befugnis absprechen, sie auch aus dem kantonalen Verbandsverbande auszuschliessen. Die diesen Ausschluss bestätigende Mitteilung des Präsidenten des kantonalen Verbandes aber sei deshalb unverbindlich, weil nach den Satzungen dieses Verbandes nur die Hauptversammlung einen Ausschluss beschliessen könnte. Indessen musste sich der Verbandspräsident gar keine Ausschlusskompetenz an. Er erklärte nur, durch den Ausschluss aus dem schweizerischen Gesamtverbande habe die Klägerin auch die Mitgliedschaft beim kantonalen Zweigverbande verloren. Es liegt also kein von diesem Verbandsverbande selbständig verfügter Ausschluss der Klägerin vor. Somit kann die vorliegende Klage nicht als Anfechtung eines Ausschlusses aus dem Verein gemäss Art. 75 ZGB gelten. Gegenüber dem Beschluss des Hauptvorstandes vom 27., mitgeteilt am 28. Juli 1942, ist die gesetzliche Monatsfrist versäumt. Dass diese Frist nicht nur bei der Anfechtung von Beschlüssen, an denen der Kläger selbst mitwirken konnte, sondern gerade auch bei der Anfechtung eines Ausschlusses zu beachten ist, entspricht ständiger Rechtsprechung in Übereinstimmung mit dem Zweck der Vorschrift und den Gesetzesmaterialien (BGE 51 II 237). Es macht keinen Unterschied aus, ob der Ausschluss durch die Vereinsversammlung oder durch ein anderes dazu vorgesehenes Vereinsorgan verfügt wurde.

2. — Ist also das Recht zur Anfechtung des Ausschlusses verwirkt, so müssen die wirklichen oder vorgeblichen Gründe des Ausschlusses unerörtert bleiben, selbst inso-

weit, als die Klägerin sich auf Rechtsmissbrauch beruft. Gegenstand der Entscheidung ist nur die Feststellung, ob der vom Hauptvorstand des Gesamtverbandes ausgesprochene Ausschluss die Klägerin auch der Mitgliedschaft beim beklagten Kantonalverbande verlustig gehen lässt. Da der ergänzte Art. 12 der Zentralstatuten dies eindeutig vorsieht, hängt die Entscheidung davon ab, ob die erwähnte Vorschrift für den kantonalen Verband und für die Klägerin verbindlich ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, eine so weitgehende Abhängigkeit des kantonalen Verbandes vom schweizerischen Gesamtverbande sei mit der Vereinsautonomie nicht vereinbar. Allein nichts hindert einen Verein, sich als Zweigverband eines andern zu konstituieren und dessen Satzungen anzuerkennen. Insbesondere kann dabei vorgesehen sein, dass die Mitglieder des Zweigverbandes zugleich Mitglieder des Gesamtverbandes sind, und dass ein Ausschluss nur mit Wirkung auf die Mitgliedschaft bei Gesamt- und Zweigverband zugleich erfolgen kann. Es ist ebenfalls eine Frage der freien Organisation solcher Verbandsgemeinschaften, welcher Verband und welches Verbandsorgan befugt ist, Mitglieder auszuschliessen. Diese Befugnis braucht nicht demselben Verband und demselben Organ eingeräumt zu werden wie die Befugnis zur Aufnahme von Mitgliedern. Gleichgültig wie die letztere Befugnis geordnet ist, kann dem Gesamtverbande eine selbständige Ausschlusskompetenz verliehen werden, sei es ihm allein oder, wie es bei den in Frage stehenden Verbänden der Fall ist, neben einer gleichfalls selbständigen, nur an den Vorbehalt einer Berufung an den Hauptvorstand geknüpften Ausschlusskompetenz des Zweigverbandes. Eine solche Einordnung der Zweigverbände in den Gesamtverband verstösst nicht gegen die Vereinsautonomie. Sie ist vielmehr eine Art von deren Ausübung, indem die Vereinsautonomie das Recht zur freien Organisation in den gesetzlichen Schranken in sich schliesst. Auch das Recht der Persönlichkeit (Art. 27 Abs. 2 ZGB) ist dadurch nicht ver-

letzt. Zweck eines Vereins kann eben die Durchführung der Aufgaben eines umfassenderen Vereins mit entsprechender Einordnung sein.

Dass aber der beklagte Verband sich in der Tat in solcher Weise gebunden hat, erhellt aus der vorliegenden statutarischen Ordnung einwandfrei. Der Hinweis der Klägerin darauf, dass dessen eigene Satzungen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Gesamtverband nicht vorsehen, sondern nur den Ausschluss durch die eigene Hauptversammlung normieren, ist ohne Belang. In Art. 4 der Satzungen vom Jahre 1940 bezeichnet sich der kantonale Verband ausdrücklich als Zweigverband des Verbandes Schweizer Metzgermeister und als seinen Zweck die Durchführung der Aufgaben des Gesamtverbandes im Gebiete des Kantons Luzern. Damit übernimmt er die Rolle eines Zweigverbandes, wie sie in den Satzungen des Gesamtverbandes umschrieben ist, mit den damit verbundenen Rechten (namentlich demjenigen der Beschickung der Abgeordnetenversammlung) und Pflichten. Er ordnet sich dem Gesamtverbände so ein, wie dessen Satzungen es bestimmen. Das ist die selbstverständliche Folge der Anerkennung und Aufnahme als Zweigverband nach Art. 5 der Zentralstatuten. Auch eine spätere Änderung dieser Statuten muss für die Zweigverbände nicht minder als für die diesen und dem Gesamtverbände zugleich angehörenden Mitglieder verbindlich sein. Eine Frage für sich ist, ob die Zweigverbände ebenso wie die eigentlichen Mitglieder ein Anfechtungsrecht nach Art. 74/75 ZGB haben. Gegenüber der Statutenänderung vom 31. Mai 1942 wurde es jedenfalls nicht ausgeübt. Es bestand auch kein Anfechtungsgrund; denn die formell nicht beanstandete Statutenänderung ging keineswegs auf Umwandlung des Vereinszweckes. Auch lässt sich nicht von einer Verletzung wohl-erworbener Rechte der Mitglieder sprechen, stand doch dem Hauptvorstand schon vorher das Recht zu, einen Ausschluss wenn nicht selbst auszusprechen, so doch verbindlich zu verfügen und dem Zweigverband anzubefehlen.

Die Klägerin ihrerseits, als Mitglied des Gesamt- wie des Zweigverbandes, war ebenfalls an die Zentralstatuten und deren Ergänzung vom 31. Mai 1942 gebunden. Bereits in den Satzungen des beklagten Verbandes kommt zum Ausdruck, dass die von ihm aufgenommenen Mitglieder zugleich dem Verband Schweizer Metzgermeister angehören: in der Umschreibung des Vereinszweckes und der Bezeichnung als Zweigverband jenes andern Verbandes (Art. 4), in den Bestimmungen über die Beschickung der Abgeordnetenversammlung (Art. 50 ff.) und in der Verpflichtung aller Mitglieder zum Bezuge der Schweizerischen Metzger-Zeitung und zur Bezahlung des Preises hierfür zugleich mit dem Beitrag für den Gesamtverband (Art. 60). Zudem war die Aufnahme der Klägerin nach Art. 11 der Zentralstatuten sofort dem Gesamtverbände anzuzeigen, worauf dieser sie am 2. Oktober 1940 noch ausdrücklich als sein Mitglied aufnahm und ihr die Zentralstatuten überreichte. An dieser von Anfang an untrennbar begründeten doppelten Mitgliedschaft scheitern alle Einwendungen gegen die Verbindlichkeit des von keinem Mitglied gemäss Art. 74/75 ZGB angefochtenen Zusatzes zu Art. 12 der Zentralstatuten. Ob Art. 925 OR aus dem Abschnitt über die Genossenschaftsverbände analog auf Vereine und Verbände der vorliegenden Art anwendbar sei, wie die Klägerin meint, braucht daher nicht geprüft zu werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 11. November 1943 bestätigt.